

Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.

Zusammenschluss Niedersächsischer Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.“.
- (2) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. setzt sich bei Wahrung der Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit aller Mitglieder für die Verbesserung der Situation der Frauen in Familie, Beruf und Gesellschaft und für die Verwirklichung des in Art. 3 GG verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes sowie des Gleichstellungsgebotes ein.
Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Im Rahmen des Satzungszweckes nimmt der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
 1. fördert das staatsbürgerliche Bewusstsein
 2. stärkt die Bereitschaft der Frauen zu politischem und gesellschaftlichem Engagement
 3. vertritt die besonderen Interessen der Frauen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen
 4. unterstützt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder sowie ihre Maßnahmen zur Erreichung gemeinsamer Ziele.
- (3) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Mitglieder, die nicht gemeinnützige Zwecke verfolgen, dürfen nicht durch Mittelzuweisungen, unmittelbare Rechtsberatung oder vergleichbare Leistungen gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. sind die an der Gründung des Vereins beteiligten sowie die gemäß Satzung aufgenommenen Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände.

§ 4 Aufnahme

- (1) Mitglied des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. können Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände werden, die von Bedeutung auf Landesebene Niedersachsens oder auf Bundesebene sind, den Zweck des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. anerkennen und deren Satzung mit diesem Zweck vereinbar ist.
- (2) Frauenverbände, deren Satzung die Aufnahme von Männern nicht ausschließt, müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Frauenanteil von mindestens 90% haben. Sinkt in einem solchen Verband oder in seinem Vorstand der Frauenanteil auf weniger als 60%, so ist dieser Verband ein gemischter Verband im Sinne dieser Satzung.
- (3) Für Frauengruppen gemischter Verbände muss die Satzung des jeweiligen Verbandes eine selbstständige Willensbildung und eine eigene Interessenvertretung der Frauen sicherstellen.
- (4) Selbstständige Verbände, die sich zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen auf Landesebene zu einer Dachorganisation zusammengeschlossen haben, können keine Einzelmitgliedschaft erwerben.
- (5) Verbände, die die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 bis 4 erfüllen, können zu außerordentlichen Mitgliedern berufen werden.
- (6) Die Aufnahme muss unter Beifügung der Satzung schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB beantragt werden. Der Vorstand legt den Antrag sowie sein Votum der nächsten Delegiertenversammlung vor. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der anwe-

senden stimmberechtigten Delegierten. Der Vorstand soll dazu auch eine Vertreterin des antragstellenden Verbandes oder antragstellenden Frauengruppe einladen. Die Aufnahme wird wirksam zum 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- (1) Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund unter Angabe von Gründen von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss fasst die Delegiertenversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Ausschlussgrund ist auch ein Beitragsrückstand von drei Jahren.
- (4) Stellt ein gemischter Verband keine selbstständige Willensbildung und eigene Interessenvertretung der Frauen sicher, so kann er ebenfalls ausgeschlossen werden.
- (5) Fällige Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen und bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. beruft die Delegiertenversammlung. Sie haben das Recht an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen und mitzuwirken. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die den Landesfrauenrat unterstützen. Fördermitglieder haben keine Mitgliederrechte.

§ 8 Organe

Organe des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitglieder entsenden zur Delegiertenversammlung namentlich benannte und stimmberechtigte weibliche Delegierte. Sie benennen für jede Delegierte eine Stellvertreterin, die an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Jede Stellvertreterin hat Stimmrecht, sobald sie anstelle der Delegierten an der Delegiertenversammlung teilnimmt. Ein Verband, der mehrere Stimmen hat, kann die Stimmen seines Verbandes auf bis zu eine seiner Delegierten bündeln.
- Sollten die Delegierte und ihre Stellvertreterin verhindert sein, ist weitere Stellvertretung möglich. Die Bevollmächtigung einer weiteren Stellvertreterin erfolgt schriftlich bis zu Beginn der Delegiertenversammlung. Die Vertretung verschiedener Mitglieder durch eine Person ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder Mitgliedsverband kann in die Delegiertenversammlung entsenden:
- bei bis zu 50.000 Mitgliedern eine stimmberechtigte Delegierte
 - bei bis zu 100.000 Mitgliedern zwei stimmberechtigte Delegierte
 - bei bis zu 200.000 Mitgliedern drei stimmberechtigte Delegierte
 - bei über 200.000 Mitgliedern vier stimmberechtigte Delegierte.
- Für jede stimmberechtigte Delegierte ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Vorstandsmitglieder haben aufgrund ihres Amtes Stimmrecht, ausgenommen bei Wahlen, Amtsenthebung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen. Sie können nicht gleichzeitig ein Mitglied vertreten.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 2. Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüferinnen und zwei stellvertretenden Kassenprüferinnen. Näheres regelt die Wahlordnung
 3. Entgegennahme des Arbeitsberichtes
 4. Entgegennahme des Berichtes der Schatzmeisterin
 5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Annahme und Änderung der Satzung
 8. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 9. Genehmigung des Haushaltsplanes
 10. Beschlussfassung über die fristgerecht eingereichten Anträge
 11. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen
 12. Benennung von Vertreterinnen in Delegationen, zu deren Entsendung der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. aufgefordert wird
 13. Einsetzen einer Antragskommission
 14. sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Delegiertenversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Delegiertenversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Zur Durchführung einer Wahl bedarf die Delegiertenversammlung einer Einladungsfrist von sechs Wochen. Wahlvorschläge sind mindestens drei Wochen vor der anberaumten Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich und verschlossen einzureichen. Die Kandidatinnenliste ist eine Woche vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss unter Einhaltung der Einladungsfrist erneut einberufen werden. Die Delegiertenversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen - sofern sie nicht einstimmig verabschiedet werden - von den befürwortenden Mitgliedern unterschrieben werden. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Über die Delegiertenversammlung werden von der Schriftführerin Protokolle angefertigt, welche die Namen der Teilnehmerinnen sowie die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten und das Ergebnis der einzelnen Sitzung wiedergeben. Sie sind von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zuzustellen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und den fünf Beisitzerinnen.
- (2) Die erste Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Form, dass jeweils zwei von ihnen zusammen vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. in der Öffentlichkeit
2. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
3. Einberufung der Delegiertenversammlungen
4. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen
5. Erstellung eines Arbeitsberichtes für die Delegiertenversammlung
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Aufnahme von Fördermitgliedern und Beendigung der Fördermitgliedschaft, Beschlussfassung über die Höhe des Förderbeitrages, Unterrichtung der Delegiertenversammlung.

§ 14 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich. Eine Ausnahme gilt für die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende, ihnen werden Amtszeiten in einem anderen früheren Vorstandsamt nicht angerechnet. Die maximal zusammenhängende Vorstandszeit beträgt für die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende 12 Jahre.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste ordentliche Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen. Das Ersatzmitglied kann

als ordentliches Vorstandsmitglied zweimal unmittelbar wiedergewählt werden.

- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin werden in gesonderten Wahlgängen einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in Listenwahl gewählt werden. Auf dem Wahlzettel zur Listenwahl müssen mindestens zwei der zu wählenden Beisitzerinnen angekreuzt sein.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand seines Amtes entheben. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand kommissarisch die laufenden Geschäfte weiter.
- (6) Zur Durchführung der Wahlen wählt die Delegiertenversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 15 Verfahren bei Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, wählt einen Ausschuss von drei Liquidatorinnen aus ihrer Mitte.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. an den „Arbeitskreis Niedersächsischer Frauen- und Kinderschutzhäuser e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Gleichzeitig mit der Auflösung ist über die Verwendung des Vermögens ein Beschluss zu fassen.

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 29.4.1989 in Ohrbeck.

Genehmigt vom Amtsgericht Hannover, Registergericht am 27.12.1989.

Für gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Hannover-Nord am 4.9.1989.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte am 02.11.2013.

Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.

Geschäftsstelle

Hilde-Schneider-Allee 25

30173 Hannover

Telefon 0511 321031 – Fax 0511 321021

mail@landesfrauenrat-nds.de – www.landesfrauenrat-nds.de

IBAN: DE53 2505 0000 0101 0381 23 – BIC: NOLADE2HXXX